Anlage 1 zur Vorlage 2019/3362

Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder und Jugend
Goetheplatz 1 - 4
51379 Leverkusen

Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Hiermit beantragen wir:

Name: die Circuspädagogen e.V.

Anschrift: Wiembachallee 34, 51379 Leverkusen

die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem.§ 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalens zum Kinder-Jugendhilfegesetz (AG-NW KJHG).

Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB VIII tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Vorraussetzungen erwarten lässt, dass er einen **nicht unwesentlichen** Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist,
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetz förderliche Arbeit bietet.

Mit der Anerkennung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger besteht generell die Möglichkeit auf Förderung: Ein Rechtsanspruch ist nicht gegeben.

Im Einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

a) Vollständiger Name der Jugendorganisation
(wie er in den Vereinssatzungen festgelegt ist):

die Circuspädagogen e.V.

b) Sitz der Jugendorganisation mit Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail der Geschäftstelle:
Wiembachallee 34, 51379 Leverkusen, 0177-7515272, 02171-741171, info@kinder-zirkus.de

c) Zweck und Ziel der Organisation:
Förderung, Organisation und Durchführung von circuspädagogischen Projekten in Leverkusen und dem lokalen Umfeld zur Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

...

d) Seit wann auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig? 2009

e) Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge: 20 € p.a.

f) Wann hat die Gründung stattgefunden? 10.06.2008

g) Besteht die Organisation auch in anderen Orten außerhalb der Stadt Leverkusen? Je nach Vorstandsbesetzung, z.B. aktuell Overath

g) Besteht eine Landes- oder Bundesgruppierung der Organisation (ggf. Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)? LAG (Landesarbeitsgemeinschaft) Zirkuspädagogik, Am Justizzentrum 7, 50939 Köln; BAG (Bundesarbeitsgemeinschaft) Zirkuspädagogik, Postfach 41 73, 73744 Ostfildern

i) Erfolgte bereits eine Anerkennung von einer anderen öffentlichen Stelle? nein

j) Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Beruf, Geburtstag und -ort des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenleiterinnen/Untergruppenleiter:

1. Stefan Waskow, Graacher Str. 8, 50969 Köln, stefan@kinder-zirkus.de, Zirkuspädagoge, 05.06.1974

2. Vanessa Herentrey, Niehler Damm 193, 50735 Köln, vanessa@kinder-zirkus.de, Zirkuspädagogin, 14.11.1983

3. Sebastian Fromm, Im Weingarten 7, 53773 Hennef, sebastian@kinder-zirkus.de, IT Consultant, 30.09.1979

4. Mathias Koch, Wiembachallee 34, 51379 Leverkusen, mathias@kinder-zirkus.de, Unternehmensberater, 26.11.1973

5. Miriam Meisenburg, Bensberger Str. 33, 51491 Overath, miriam@kinder-zirkus.de

k) Gesamtmitglieder im Stadtgebiet:

männlich:5
weiblich:6

Zahl der Mitglieder im Stadtgebiet, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Männlich:3
weiblich:3

1) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte:
Unregelmaessig. Gruppenangebote anbei.

Es werden beigefügt:

1.Vereinssatzung (2fach)

2.Verzeichnis der Untergruppen

3. Ordnungsbehördliche Führungszeugnisse der unter j) aufgeführten Personen

4. Bescheinigung über Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes

5. Bescheinigung vom Finanzamt über die Gemeinnützigkeit

6. Tätigkeitsbericht (sofern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit mindestens 3 Jahren besteht)

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte von einem Vertreter des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen ohne besondere Einladung besucht werden können.

Leverkusen, 20.12.11

Unterschrift des ~~Vorstandes~~ (gem.§ 26 BGB)

Anlage 2 zur Vorlage 2019/3362

Vereinssatzung des Vereins die Circuspädagogen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „die Circuspädagogen e.V." uns ist im Vereinsregister eingetragen
Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Kassierers oder Schriftführers.
Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik und der Bundesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch erlebnispädagogische und kulturpädagogische Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt Circuspädagogik. Weiterhin unterstützt der Verein lokal aber auch deutschlandweit zirkuspädagogische Projekte. Der Verein vernetzt diese Projekte und bietet allen Interessierten an der Circuspädagogik ein Forum. Die Arbeit des Vereins orientiert sich dabei eng an den Bedürfnissen der Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen und fördert deren Bildung ganzheitlich.
   a. Öffentliche Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen.
   b. Unterstützung circuspädagogischer Projekte
   c. Durchführung circuspädagogische Veranstaltungen und circuspädagogische Projekte, die sich speziell an die Zielgruppe richten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   a. mit dem Tod eines Mitglieds
   b. durch freiwilligen Austritt
   c. durch Ausschluss aus dem Verein
   d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliederbeiträge/Umlagen

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind Beitragsbefreit. Der Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell 15 € pro Jahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus

a. 1. Vorsitzender
b. 2. Vorsitzender
c. Schriftführer
d. Kassenwart
e. Einer von der Mitgliederversammlung beliebig zu wählenden Anzahl an Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgebebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des

Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13
entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik e.V.- die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.